

55. Bedeutung der Job-Klausel für den Übergang der Gefahr des Transports.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1923 i. S. B. (Bekl.) w. D. (Pl.).
II 129/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu obiger Frage wird ausgeführt:

Allerdings geht beim Versendungskauf nach § 447 BGB. die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur usw. angeliefert hat, und nach § 269 Abs. 2 BGB. ist der Umstand allein, daß der Verkäufer die Kosten der Versendung übernommen hat, nicht ausreichend zur Annahme, daß der Bestimmungsort der Leistungsort sein soll. Aber die Job-Klausel ist eben mehr als eine solche Spesenklausel. Darüber besteht kein Streit, daß ihr zufolge der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware an das Schiff zu bringen. Diese Beförderung zum Schiff ist ein Stück der ihm obliegenden vertraglichen Leistung. Im vorliegenden Fall wohnte der Verkäufer zugleich an dem Plage, wo die Ablabung stattfinden sollte. Aber auch wo es anders liegt, ist die Beförderung der Ware aus dem Binnenlande nach dem Hafenplatz bei der Job-Klausel vertragliche Obliegenheit des Verkäufers, die er nicht schon damit erfüllt hat, daß er die Ware einem Spediteur oder Frachtführer im Binnenland ausliefert. Es ist kein Fall des § 447 BGB. Ist dem aber so, liegt diese Beförderung

noch im Rahmen der Leistung des Verkäufers, so ist nichts natürlicher, als daß ihn auch so lange noch die Gefahr der Sache trifft, wie denn auch nichts natürlicher ist, als daß er es ist, der für Transportversicherung zu sorgen, überhaupt darüber zu entscheiden hat, ob Versicherung genommen werden soll. Dem Käufer liegen die Vorkommnisse bis zum Verbringen der Ware an das Schiff ganz fern. Nur unter besonderen Umständen oder zufällig wird er wissen, woher die Sachen kommen und wann sie auf den Weg zum Seehafen gebracht werden. An die Versicherung des Binnentransports auch nur zu denken, liegt für ihn fern, und oft genug würde es ihm an den nötigen Daten fehlen, um sie überhaupt oder rechtzeitig zu nehmen, während von dem Verkäufer in jeder Beziehung das Gegenteil gilt. Schon Thöl, Handelsrecht I § 261 Ziff. 2 (S. 849) bemerkt, der Art. 345 HGB. (dem § 447 BGB. entspricht) setze voraus, daß die Versendung der Sache, damit diese an den Käufer gelange, vom Erfüllungsort aus geschehe oder, wenn von einem anderen Orte, von diesem aus mit Zustimmung des Käufers; „denn der Übersendung der vom Verkäufer ausgehiebenen Sache von irgendeinem beliebigen Orte aus die Wirkung des Gefahrüberganges beizulegen, würde widersinnig sein“; vgl. auch Abler in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 72 S. 416 Note 47 und RGZ. Bd. 3 S. 112 unten. Es ist denn auch verständlich und fällt weiter erheblich in das Gewicht, daß die beteiligte Kaufmannschaft ganz überwiegend die Fob-Klausel so versteht. Wie die Zusammenstellung von Handelsgebräuchen von Apt ergibt, besteht wenigstens in der Berliner Kaufmannschaft durchweg die Auffassung, daß schon bei der Klausel „frei“, die nicht so voll ist wie fob, die Gefahr auf den Käufer erst am Bestimmungsplatz übergeht (vgl. das Verzeichnis bei Apt, Gutachten usw., Neue Sammlung, Bd. 3 S. 454). Und wenn bezüglich der Fob-Klausel auf die Umfrage des Handelstages, von der Ritter im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 40 S. 433 berichtet, die Mehrzahl der Handelskammern sich ebenso geäußert, aber allerdings auch eine Anzahl von Handelskammern, darunter Frankfurt und Altona, im entgegengesetzten Sinn sich ausgesprochen haben, so ist es wohl verständlich, daß in diesen immerhin zweifelhaften Fragen auch abweichende Meinungen auftreten und sich geltend machen, zumal da die in der anderen Richtung gehende Praxis der Gerichte nicht ohne Einfluß geblieben sein kann. Dies vermag aber nichts daran zu ändern, daß jedenfalls der allgemeine Zug dahin gerichtet ist, die Frage zu entscheiden, wie der Vorberrichter es getan hat. Zu den von Ritter für seine Ansicht angeführten Handelskammern tritt noch hinzu Breslau, vgl. Riesenfeld, Breslauer Handelsgebräuche, B. 1 Nr. 458 und 663 (S. 140 u. 203). Auch die dortige Kaufmannschaft ist, wie die Berliner, der Auffassung, daß die Klausel „frei Breslau“ und dergl. dem Ver-

käufer die Gefahr bis zum Ablieferungsorte beläßt, Riesenfeld a. a. O. Bb. 1 Nr. 456, neue Folge Nr. 180 (S. 70); zweite Folge Nr. 234 (S. 83). Dem entsprechen ferner die Klausulanen für den Hamburger Warenhandel nach Leuckfeld, Hamburg. Börsenbuch, S. 154, wo übrigens die Fob-Klausel ausdrücklich als Unterart der Vereinbarung „frei eines bestimmten Ortes“ behandelt wird. (Im Gegensatz dazu gilt die Vereinbarung „franco“ oder „frachtfrei“ überwiegend als Spesenklausel). Die Entscheidung ist um so mehr zu billigen, als die Klausel vorwiegend im internationalen Verkehr eine Rolle spielt und damit die Rechtsprechung in Deutschland mit dem Rechte nicht nur Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, sondern auch Frankreichs, und mit der Gesetzgebung Schwedens (s. Ritter a. a. O.) und Dänemarks in Einklang kommt; s. Encyclopaedia of the Law of England Art. „F. O. B.“, American and English Encyclopaedia of Law Art. „F. O. B.“ und Art. „Sales“, V 5, Nr. 1071; Blackburn, Contract of Sale Nr. 257, 269. Für das französische Recht: Thaller-Ripert, Droit maritime, Nr. 1353; für Skandinavien: Almén-Neubecker, Das skandinavische Kaufrecht, II S. 283 flg., III S. 63. Endlich entspricht diese Auslegung der Fob-Klausel auch den bisher vom Reichsgericht für Abladegeschäfte aufgestellten Grundsätzen, RGZ. Bb. 88 S. 74, 392, Bb. 92 S. 130.